

An alle Studierenden des BA 17

Bearbeiter: Johannes Fien/bb
(07851)894- 117
E-Mail: fien@hs-kehl.de
Datum: 10.04.2018

Hinweise zur Abordnung zu den Arbeitsgemeinschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften (AGs) ist verpflichtender Teil des Studiums (§23 I APrOVw gD). Bei einer Praxisstelle in Baden-Württemberg (auch in der Privatwirtschaft) in den ersten drei Praxisabschnitten müssen Sie eine AG besuchen.

Es können daher während dessen weder Erholungsurlaub noch sonstige Freistellungen gewährt werden. Im Krankheitsfall entschuldigen Sie sich sowohl bei Ihrer Praxisstelle, als auch bei der AG-Leitung. Ein ärztliches Attest ist während der AG-Woche ab dem 1. Krankheitstag erforderlich. Das Attest ist der AG-Leitung zu übersenden.

Die AGs finden jeweils **eine Woche** voraussichtlich in den nachfolgend genannten Zeiträumen statt:

- 1. Zeitraum: 10.09.2018 – 19.10.2018*
- 2. Zeitraum: 10.12.2018 – 11.01.2019*
- 3. Zeitraum: 18.03.2019 – 12.04.2019*

In Einzelfällen sind noch Änderungen der genannten Zeiträume möglich.

Die genauen Daten Ihrer AGs entnehmen Sie bitte Ihrer noch folgenden Abordnungsverfügung.

Sie werden entsprechend Ihrem, in diesem Zeitraum aktuellen, Vertiefungsschwerpunkt von der Hochschule an einen der Standorte abgeordnet.

Diese sind aufgeteilt in Standorte mit Unterkunft und Verpflegung sowie Pendlerstandorte.

Sollte eine erhöhte Nachfrage nach Standorten mit Unterkunft und Verpflegung erkennbar sein, behalten wir uns vor, Pendlerstandorte dementsprechend umzuwandeln.

Überprüfen Sie in der Abordnungsverfügung bitte, dass der Vertiefungsschwerpunkt der Praxisstelle und der Vertiefungsschwerpunkt der AG übereinstimmen. (Wenn Sie im ersten Praxisabschnitt in Ordnungsverwaltung sind, dann muss auch die erste AG Ordnungsverwaltung beinhalten). Bitte melden Sie sich beim Unterzeichner, falls Sie keiner AG – oder eine falschen AG! – zugewiesen sind.

Um bei der Abrechnung der AGs den bürokratischen Aufwand, sowohl für Sie als auch für die Hochschule, so gering wie möglich zu halten, übernimmt die Hochschule für Sie bei einem Verbleiberstandort die vollen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie deren Koordination und Buchung. Bei Pendlerstandorten wird, je nach Kategorie, ein pauschalierter Reisekostenbetrag erstattet.

Dies ist aber nur möglich, wenn Sie im Gegenzug schriftlich auf alle sonstigen reisekostenrechtlichen Aufwandsentzündigungen verzichten. (Nach § 22 Abs. 2 Landesreisekostengesetz stehen Ihnen als Anwärter 50 % des anfallenden Aufwands, wie z.B. Kilometergeld für die Anfahrt, Tagegeld, Übernachtungsgeld zu).

Auf der nächsten Seite finden Sie Berechnungsbeispiele zu Verbleiber- und Pendlerstandort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Fien

1. Standorte mit Unterkunft und Verpflegung (Verbleiberstandorte)

Nachfolgend finden Sie ein Berechnungsbeispiel, aus dem Sie erkennen können, welcher Betrag Ihnen bei einem Anfahrtsweg von 100 km und selbstorganisierter Unterkunft zustehen würde (113 €). Es entstehen für Sie also keinerlei Nachteile, weshalb wir auch davon ausgehen, dass Sie unseren Vorschlag annehmen werden.

Berechnungsbeispiel bei Unterkunft und Verpflegung (Vollpension):

100 km Anfahrtsweg + 100 km Rückfahrtsweg =
= 200 km * 0,25 € (km Entschädigung bei triftigem Grund) **50,00 €**

Tagegeld:

Montag	12,00 €
Dienstag	24,00 €
Mittwoch	24,00 €
Donnerstag	24,00 €
Freitag	12,00 €
Summe:	96,00 €

Übernachtungsgeld:

Montag	20,00 €
Dienstag	20,00 €
Mittwoch	20,00 €
Donnerstag	20,00 €
Summe:	80,00 €

Gesamtanspruch nach LRKG: 226,00- €
davon 50 % für Anwärter: **113,00- €**

2. Pendlerstandorte

Um auch die Studierenden, die wir an Pendlerstandorte abordnen, zu entlasten, zahlen wir für Pendler je nach Kategorie (A, B, C oder D) den pauschalierten Reisekostenbetrag aus.

Kategorie A:

Bis zu einem Umkreis von 30 km zum AG-Standort
5 Tage * 30 km * 2 = 300 km * 0,25 € (km Entschädigung bei triftigem Grund) 75,00 €
Davon 50% **37,50 €**

Kategorie B:

Im Umkreis von 31 bis 50 km zum AG-Standort 125,00 €
Davon 50% **62,50 €**

Kategorie C:

Im Umkreis von 51 bis 75 km zum AG-Standort 187,50 €
Davon 50% **93,75 €**

Kategorie D:

Im Umkreis von 76 bis 100 km zum AG-Standort 250,00 €
Davon 50% **125,00 €**

Wer über 100 km pendeln muss, muss einen Standort mit Unterkunft und Verpflegung wählen oder erhält maximal 125,00 €.